

# Unterhalt bei Trennung und direkte Steuern

## Einleitung

Die direkten Steuern bilden einen wesentlichen Bestandteil des familienrechtlichen Grundbedarfs. Um Unterhaltsbeiträge richtig bemessen zu können, muss eine Berechnung oder Schätzung der voraussichtlich nach der Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes anfallenden Steuern vorgenommen werden. Die Schwierigkeit dabei besteht darin, dass sich die Unterhaltsbeiträge und die Steuern gegenseitig beeinflussen.

Besondere Beachtung verdienen dabei die Kinderabzüge und die Verhältnisse bei Liegenschaften im ehelichen Vermögen. Im Weiteren müssen bei der Trennung der Ehegatten auch vorausbezahlte und rückständige Steuern der nun aufgelösten Familiengemeinschaft erfasst werden, um unliebsame Überraschungen zu vermeiden. In Mangelfällen stellt sich schliesslich die Frage, ob die Steuern bei der Unterhaltsregelung überhaupt in den Grundbedarf aufgenommen werden können.

## Auswirkungen der Gegenwartsbemessung

Bei den Einkommenssteuern sowohl für die Kantons- und Gemeindesteuern als auch für die direkte Bundessteuer das System der einjährigen Gegenwartsbemessung. Bemessungs- und Steuerperiode fallen auf das gleiche Kalenderjahr, die Veranlagung wird im darauffolgenden Jahr vorgenommen. Dies bedeutet, dass die Steuern erst nach Ablauf des Steuerjahres veranlagt werden können. Die Steuern werden jedoch bereits während des Steuerjahres in Raten erhoben. Die Schlussabrechnung erfolgt dann im Folgejahr nach Eingang der Steuererklärung<sup>1</sup>.

## Getrennte Veranlagung bei Trennung

Während beim bisherigen System der zweijährigen Vergangenheitsbemessung die Trennung der Ehe zu einer Revision der betroffenen Steuerfaktoren ab Trennungsdatum mit einer vorübergehenden Gegenwartsbemessung unter Umrechnung auf ein Jahr führte, ist dies im System der einjährigen Gegenwartsbemessung nicht mehr der Fall. Da die Bemessungsperiode nur noch eines statt zwei Jahre beträgt, ging der Gesetzgeber davon aus, dass auf die aufwändigen Revisionen (auch Zwischenveranlagungen genannt) verzichtet werden kann. Dies hat zur Folge, dass bei Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes (in der Terminologie des Steuerrechts: tatsächlicher Trennung) im Laufe des Steuerjahres eine getrennte Veranlagung beider Ehegatten für das ganze Steuerjahr, also auch für die Zeit, wo der gemeinsame Haushalt noch bestand, erfolgt. Diese steuerliche Folge der Trennung ist zwingend.

## Steuerbemessung im Trennungsjahr

### Unterhaltsbeiträge

Die infolge Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes geleisteten Unterhaltsbeiträge werden im System der Gegenwartsbemessung immer in dem in der Steuerperiode effektiv geflossenen Umfang bei der empfangenden Person besteuert und bei der leistenden Person zum Abzug zugelassen. Es erfolgt keine Umrechnung auf ein Jahr.

---

## **Abzüge**

Die Sozialabzüge und Tarife werden nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode gewährt. Dies bedeutet insbesondere, dass die Kinderabzüge ausschliesslich demjenigen Ehegatten zukommen, der am 31. Dezember des Steuerjahres die Kinder unter seiner Obhut hat, und zwar in voller Höhe, ohne Berücksichtigung des Zeitpunktes der Trennung.

## **Tarife**

Für die Kantons- und Gemeindesteuern gilt bei Ehegatten, die am Ende des Steuerjahres in Trennung leben, nicht mehr der Verheiratetentarif. Für die direkte Bundessteuer wird hingegen der Verheiratetentarif derjenigen Person weiterhin gewährt, die zum Kinderabzug berechtigt ist. Bei hälftigem Kinderabzug steht der Verheiratetentarif der Person mit dem höheren Einkommen zu.

## **Konsequenzen**

Der Umstand, dass auch im Trennungsjahr die Unterhaltsbeiträge in der effektiven Höhe, d.h. im Umfang abhängig vom Trennungszeitpunkt, besteuert bzw. zum Abzug zugelassen werden, die Sozialabzüge demgegenüber stichtagsbezogen sind, kann bedeutsame Folgen für die Höhe und Verteilung der Steuerbelastung im Trennungsjahr mit sich bringen. Dies gilt insbesondere für Ehegatten in Zuverdienerehe (Hauptverdienst durch den Ehemann, Zuverdienst der Ehefrau) mit Kindern. Je später im Jahr sich die Ehegatten trennen, desto geringere Unterhaltsbeiträge kann der Ehemann abziehen und muss die Ehefrau versteuern. Dadurch verbleibt der Ehemann verglichen mit den Verhältnissen in einem vollen Kalenderjahr hoch in der Progression, während das steuerbare Einkommen der Ehefrau gering ausfällt und infolge der Sozialabzüge sogar negativ werden kann, was bedeutet, dass diese Abzüge teilweise wirkungslos bleiben. Die Steuerbelastung trifft damit im Trennungsjahr vorab den Ehemann und kann höher sein als ohne Trennung. Je später im Jahr die Trennung erfolgt, desto stärker wirkt dieser Mechanismus und desto höher ist die Steuerbelastung im Trennungsjahr. Bei der Ausarbeitung von Trennungsvereinbarungen sollte der Umstand berücksichtigt werden, dass die Steuerbelastung im Trennungsjahr stark von derjenigen in den Folgejahren abweichen kann. Es empfiehlt sich, separate Berechnungen für das Trennungsjahr und die Folgejahre durchzuführen.

## **Anrechnung von Steuerraten im Trennungsjahr**

### **Grundsatz**

Die periodischen Steuern werden während des Steuerjahres in Raten erhoben. Grundlage für die Raten und für provisorische Steuerrechnungen ist die Steuererklärung, die letzte Veranlagung oder der mutmasslich geschuldete Betrag. Provisorisch bezogene Steuern werden auf die gemäss definitiver Veranlagung geschuldeten Steuern angerechnet.

### **Verhältnisse im Trennungsjahr**

Da die Ehegatten vor dem Trennungsjahr gemeinsam veranlagt wurden und im Trennungsjahr während einer gewissen Zeit noch im gemeinsamen Haushalt leben, weicht die Basis der provisorisch bezogenen Steuern stark von der erst im nächsten Jahr erfolgenden definitiven Veranlagung ab und werden möglicherweise Steuerraten noch während der Zeit des gemeinsamen Haushalts bezahlt. Die provisorisch bezahlten Steuern müssen dann bei der definitiven Veranlagung auf die Ehegatten verteilt werden, soweit sie nicht von der Steuerverwaltung zur Deckung von rückständigen Steuern aus der Zeit der gemeinsamen Besteuerung verwendet werden. Sinnvollerweise sollten nach der Trennung die zukünftigen Steuerraten möglichst rasch an die neuen Verhältnisse angepasst werden.

### **Empfehlungen**

Damit die Ratenzahlungen möglichst bald den veränderten Verhältnissen angepasst werden, sollte das Steuerbüro der Gemeinde umgehend über die Tatsache der Trennung informiert

werden, verbunden mit dem Antrag, es seien für die Zukunft separate Ratenrechnungen auszustellen. Sofern dennoch weiterhin Raten den Ehegatten gemeinsam in Rechnung gestellt werden, kann mit der Bezahlung der Steuern zugewartet werden, bis getrennte Rechnungen ausgestellt worden sind. Dabei besteht allerdings ein Verzugszinsrisiko. Die Ratenanpassung erfolgt durch die Steuerverwaltung so, dass die auf der bisherigen Gesamtsteuer berechneten Raten beiden Ehegatten je hälftig in Rechnung gestellt werden. Es ist jedoch möglich, mit den leeren Einzahlungsscheinen statt der so ermittelten Rate den dem betreffenden Ehegatten mutmasslich für die fragliche Periode anfallenden Steuerbetrag zu entrichten, allerdings auch hier verbunden mit einem Verzugszinsrisiko.

Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, haften solidarisch für die Gesamtsteuer. Jeder Gatte haftet jedoch nur noch für seinen Anteil an der Gesamtsteuer, wenn einer von beiden zahlungsunfähig ist. Bei rechtlich oder tatsächlich getrennter Ehe entfällt die Solidarhaftung.

## **Steuern nach Trennung und Kinder**

### **Grundsätzliches**

Das Vorhandensein von unmündigen und wirtschaftlich noch nicht selbstständigen Kindern berechtigt zu den Kinderabzügen. Zu einem beschränkten Abzug der Kosten externer Betreuung. Zudem erhöht sich der Versicherungsabzug. Krankheitskosten von Kindern sind unter gewissen Voraussetzungen zum Abzug zugelassen.

Im Weiteren ist das Einkommen und Vermögen minderjähriger Kinder, soweit es sich nicht um Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit handelt, von den Eltern zu versteuern. Schliesslich sind bei getrennter Ehe die Unterhaltsbeiträge für die Kinder steuerlich zu erfassen.

### **Minderjährige Kinder**

Die steuerlichen Folgen bezüglich minderjähriger Kinder nach Trennung der Ehe sind an die Obhut und nicht an die elterliche Sorge geknüpft. Wo erst der gemeinsame Haushalt aufgehoben ist, bleibt die elterliche Sorge ja jeweils bei beiden Eltern. Wirtschaftlich und steuerlich ist jedoch von zwei getrennten Haushalten auszugehen. Die Unterhaltsbeiträge an einen getrennt lebenden Elternteil für die unter dessen Obhut stehenden Kinder von den Einkünften des unterhaltspflichtigen Ehegatten abgezogen. Der Abzug von Unterhaltsbeiträgen hat zur Folge, dass dieser Ehegatte keine Kinderabzüge beanspruchen kann. Für die übrigen kinderbezogenen Abzüge gilt dasselbe. Die Unterhaltsbeiträge sind vom empfangenden Elternteil als Einkommen zu versteuern.

### **Obhut bei einem Ehegatten**

Es gelten vollumfänglich die oben erwähnten Grundsätze, und zwar auch bei gemeinsamer elterlicher Sorge vor oder nach Scheidung der Ehe, sofern sich die Mitwirkung eines Elternteils auf den persönlichen Verkehr und die Leistung von Unterhaltsbeiträgen beschränkt.

### **Alternierende Obhut**

In Fällen, wo die Kinder von jedem der beiden Elternteile in einem bedeutenden Umfang betreut werden, werden die Kinderabzüge und die daran geknüpften weiteren Abzüge jedem Elternteil je zur Hälfte gewährt. Werden Unterhaltsleistungen bezahlt, so sind diese zum Abzug zugelassen bzw. sind vom empfangenden Elternteil zu versteuern. Dies unter der Voraussetzung, dass die Eltern einen voneinander unabhängigen Wohnsitz haben.

## **Volljährige Kinder**

Volljährige Kinder stehen nicht mehr unter der Sorge und Obhut eines Elternteils. Ihre Steuerfaktoren können daher nicht mehr den Eltern zugerechnet werden. Sie sind jedoch oft wirtschaftlich noch nicht selbstständig und haben bis zum Abschluss der beruflichen Erstausbildung Anspruch auf Unterhalt durch die Eltern. Solche Unterhaltsbeiträge können vom pflichtigen Elternteil nicht mehr abgezogen werden. Beim Kind werden Sie nicht als Einkommen erfasst. Im Jahr, wo das Kind mündig wird, gilt diese Regelung nicht für das ganze Jahr, sondern ab dem Geburtstag des Kindes.

Für volljährige Kinder können die Kinderabzüge und die daran geknüpften weiteren Abzüge vorgenommen werden, wenn Sie noch in der beruflichen Erstausbildung stehen und unterstützungsbedürftig sind. Als unterstützungsbedürftig gelten Kinder, deren eigenes Einkommen (ohne Unterhaltsbeiträge) 15'000 Franken nicht übersteigt. Wenn das Kind im Haushalt eines Elternteils lebt und der andere Elternteil durch Unterhaltsbeiträge für das Kind sorgt, steht beiden Elternteilen je der hälftige Abzug zu.

Bei der Berechnung von Unterhaltsbeiträgen in Familien mit volljährigen, aber wirtschaftlich noch nicht selbstständigen Kindern ist auf diesen steuerlichen Aspekt besonderes Augenmerk zu richten.

## **Steuerliche Behandlung selbst bewohnter Liegenschaften nach Trennung**

### **Allgemeines**

Steht die bisherige Familienwohnung im Eigentum eines oder beider Ehegatten, so wird Sie in der Regel nach der Trennung von einem Ehegatten und allenfalls den Kindern weiter benutzt. Die Bezahlung der Hypothekarzinsen wird in der Praxis unterschiedlich geregelt. Sie können von demjenigen Ehegatten bezahlt werden, der die Liegenschaft bewohnt (wobei ein Ausgleich über die Unterhaltsbeiträge erfolgt), oder aber direkt von demjenigen, der das Haupteinkommen erzielt und Hypothekarschuldner bleibt (was zur Folge hat, dass die Unterhaltsbeiträge geringer ausfallen).

### **Gemeinschaftliches Eigentum**

Die Steuerfolgen sind bei hälftigem Miteigentum und bei Gesamteigentum dieselben. Grundsätzlich muss jeder Ehegatte den hälftigen Eigenmietwert versteuern. Der Anteil des die Liegenschaft nicht bewohnenden Ehegatten wird jedoch wie eine Unterhaltsleistung behandelt, d.h. bei diesem Ehegatten vom Einkommen abgezogen und beim anderen aufgerechnet. Im Ergebnis versteuert somit der die Liegenschaft bewohnende Ehegatte den gesamten Eigenmietwert. Die Schuldzinsen kann derjenige Ehegatte zum Abzug bringen, der Sie tatsächlich bezahlt. Beim Vermögen wird jedem Ehegatten der halbe amtliche Wert und, sofern die Schulden von beiden Ehegatten gemeinsam begründet wurden, die halbe Hypothekarschuld angerechnet.

Im Trennungsjahr ist zu beachten, dass der Abzug und die Aufrechnung als Unterhaltsleistung nur für den Zeitraum ab der Trennung erfolgen können. Für die Zeit, wo die Ehegatten die Liegenschaft gemeinsam bewohnten, werden bei der getrennten Veranlagung der Eigenmietwert und die Schuldzinsen beiden Ehegatten je zur Hälfte angerechnet.

### **Alleineigentum eines Ehegatten**

Ist ein Ehegatte Alleineigentümer der vom anderen Ehegatten bewohnten Liegenschaft, so stellt die Benutzung der Liegenschaft eine Unterhaltsleistung dar. Der Eigentümer muss den Eigenmietwert in der Steuererklärung angeben, kann ihn aber für die Zeit ab Trennung

wiederum abziehen. Beim anderen Ehegatten erfolgt eine Aufrechnung als Einkommen, so dass im Ergebnis der die Liegenschaft bewohnende Ehegatte den vollen Eigenmietwert versteuern muss. Die Schuldzinsen werden bei dieser Konstellation vom Eigentümer als Alleinschuldner bezahlt und können von ihm abgezogen werden. Im Vermögen ist die Liegenschaft durch den Eigentümer zu versteuern, welcher auch die darauf lastenden Schulden abziehen kann.

Bitte beachten Sie die unterschiedlichen Gesetzen gemäss Ihrer Wohngemeinde/Kanton. Wir übernehmen keine Haftung. Es ist mehr als ein Leidfaden anzusehen.

Financialtree GmbH, Stand 01.01.2016